

Versicherung der Bundespferde seitens der Besitzer

Autor(en): **Schwendimann, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **36 (1894)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-587863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

selben auch im untern Winkel. Das resezierte Nervenstück darf immerhin 2 *cm.* lang sein.

Nachdem die Wunde mit einem Desinfektionsmittel, oder, wenn man glaubt, Asepsis erreicht zu haben, mit physiologischer Kochsalzlösung abgespült worden ist, werden 2 bis 3 Knopfnähte angelegt und die Wunde vorläufig mit einem Stückchen Gaze bedeckt. Hierauf wird das Pferd gewälzt und der andere Schienbeinnerv in gleicher Weise reseziert.

Es ist von Vorteil, zuerst den innern, medialen, Nervenast zu operieren.

Noch am liegenden Tier wird ein Occlusivverband angelegt. Den Konstriktionsschlauch lasse ich noch über eine Stunde liegen, um das Durchtränken des Verbandes mit Blut zu verhüten. Unter öfterem Begiessen des Verbandes mit Sublimatwasser bleibt derselbe 3 Tage liegen. Die Behandlung der Wunde erfolgt im übrigen nach den allgemeinen Grundsätzen, worauf in längstens 14 Tagen Heilung erzielt sein soll. Ich bekenne, dass es mir nur einmal gelungen ist, Heilung *per prim. int.* zu erreichen. In weiteren 4—6 Wochen ist das Hinken verschwunden, sofern es wirklich durch Schmerzen veranlasst wurde und nicht etwa durch Gelenkverwachsungen, Sehnen- und Bänderverkürzungen u. s. w. bedingt wird.

Versicherung der Bundespferde seitens der Besitzer.

Von Vet.-Hauptmann F. Schwendimann, Remontenpferdearzt in Bern.

In einer Zeit, wie der gegenwärtigen, wo es kaum noch ein Gebiet giebt, das nicht der Versicherung unterworfen werden könnte, hat es nicht fehlen können, dass die Bundespferde (Kavallerie-Pferde) weit mehr wie früher versichert werden, sei es bei den kleineren im Lande existierenden Versicherungsgesellschaften oder, wie es in jüngster Zeit der Fall ist, bei grössern ausländischen Instituten, unter welchen sich insbesondere die „Garantie fédérale“ in Paris nennenswerter Erfolge rühmen kann.

Häufige Wahrnehmungen auf meinem Platze haben mich erkennen lassen, dass sowohl die Militärverwaltung, als insbesondere auch die Besitzer bei dieser Art der Versicherung zu Schaden kommen.

Aus den als bekannt vorauszusetzenden Gesetzesbestimmungen für Übernahme und Haltung von Bundespferden geht unter anderem hervor, dass:

1. der Bund Eigentümer dieser Pferde bleibt;
2. der Übernehmer für eine ordentliche, und den Dienstgebrauch nicht schädigende Haltung der Pferde streng verpflichtet wird;
3. die bei der Übernahme zu bezahlende und jährlich zu amortisierende halbe Schätzung lediglich den Charakter einer Kaution besitzt.

Bei solcher Sachlage ist es leicht ersichtlich und soll in folgendem noch des Nähern dargethan werden, dass der Bund als Eigentümer, im Falle der Übernehmer versichert, nichts gewinnen, meist aber verlieren wird.

Den versicherten Tieren wird gewöhnlich nicht mehr die vorherige nötige Sorgfalt entgegengebracht, das Risiko hat sich ja erheblich gemindert, unbequeme Pferde, deren man gerne los sein möchte, werden sowohl in als ausser Dienst möglichst verbraucht, event. winkt hiebei noch ein kleines Geschäft.

Meist indessen rechnen solche Leute falsch. Wohl ist das Pferd dienstuntauglich geworden und muss ausrangiert, nicht aber geschlachtet oder abgestochen werden.

Wie aber meist die Statuten der Versicherungs-Gesellschaften lauten, wird nur im letzteren Falle und bei Abgang mit Tod eine mehr oder weniger grosse Entschädigung ausgerichtet.

Für den Besitzer kommt jedoch die Sache auf das nämliche hinaus, er hat sein Pferd verloren und auf diesen Fall hin die Jahre durch pünktlich seine Prämie eingelöst.

Die Erkenntnis, einen recht dummen Streich gemacht zu haben, kommt freilich dann zu spät, woran das offenerzige

Eingestehen desselben gegenüber mir leider auch nichts ändern kann.

Meine Kameraden, die ja meist beim Abschluss des Versicherungsvertrages beigezogen werden, möchte ich auf das Gesagte aufmerksam machen, und füge die höfl. Bitte bei, Ihre Klientel von der meist nutzlosen und unrentablen Versicherung zu unterrichten.

Litterarische Rundschau.

Arloing und Chantre: Studien über die mikrobische Ursache der purulenten chirurgischen Infektion. (Comptes rendus de l'Académie des sciences de France, Nr. 10, 1893.)

Aus den Resultaten ihrer über die Verursachung der purulenten chirurgischen Infektion gemachten Experimentalstudien schliessen die Autoren:

1. Die chirurgische purulente Infektion hat als wesentliches Agens die gewöhnlichen Mikroben der Eiterung (Streptokokke in den beobachteten Fällen).

2. Wenn andere als die obbesagten Mikroben ziemlich häufig in den Läsionen zugegen sind, so komplizieren sie die purulente Infektion, sind jedoch zu deren Entwicklung nicht notwendig.

3. Um eiterige Infektion zu erzeugen, muss der Streptokokke die Virulenz, die er in den akuten und schweren Formen der puerperalen Septicämie besitzt, aufweisen und nicht jene, die er beim einfachen Phlegmon oder beim Erysipelas zeigt.

4. Man ahnt ätiologische Beziehungen zwischen der chirurgischen purulenten Infektion, der puerperalen Septicämie und dem Erysipelas, allein man weiss noch nicht, wo und wie die Umwandlung der pathogenen Eigenschaften des Streptokokken, die ihm gestattet, abwechselnd diese verschiedenen chemischen Zustände zu erzeugen, stattfindet.
